



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES HANDBALLSPORTS IN Groß-Zimmern

SATZUNG

in der geänderten Fassung
vom 11. Januar 1990

Erster Teil:

Verein und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz, Grundhaltung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Handballsports in Groß-Zimmern.
2. Der Sitz des Vereins ist 6112 Groß-Zimmern, Landkreis DarmstadtDieburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll nach §57 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird ausschliesslich durch die ideelle und finanzielle Förderung des Handballsports in Groß-Zimmern verwirklicht.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten weder Vergütungen noch Erstattungen von Aufwendungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch ungebunden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

1. Den Mindestbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im voraus fällig und sind vierteljährlich zu zahlen.
3. Beitragszahlungen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet oder ermäßigt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. Mit dem Tod des Mitglieds.
 2. Durch freiwilligen Austritt.
 3. Durch Streichen von der Mitgliederliste.
 4. Durch Ausschluss aus dem Verein.
 5. Mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist ihm mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhalten hat, wird vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss billigen.

Ausschlussgründe sind:

1. Schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
2. Vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlichen Widerspruch, dann muss der Gesamtvorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.

Zweiter Teil:

Organisation des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate einzuberufen.
2. zwischen Einberufung und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung im Groß-Zimmerer Lokalanzeiger.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes.
 2. Kassenbericht des Schatzmeisters.
 3. Bericht der Kassenprüfer.
 4. Entlastung des Vorstandes.
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 6. Wahlen.
4. Ordentliche Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einreichen, sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
5. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird, oder wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
6. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
7. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden, zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

§ 9 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.
 2. Beschluss über die Höhe von Beiträgen auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.
 3. Beschluss von Satzungsänderungen.
 4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 5. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 6. Wahl der Kassenprüfer (S 13).

§ 10 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.
4. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
5. Die Wahlen des restlichen Vorstandes leitet der gewählte 1. Vorsitzende unter Mithilfe der gewählten Wahlhelfer.
6. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
7. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Absatz 4 und 5 sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.
8. Zur Wahl in den Vorstand ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer sowie gegebenenfalls vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand, geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Ortsverein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsbe-rechtigt, wobei jedoch der 1. Vorsitzende mitwirken muss. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden hat dieser einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretungsmacht zu übertragen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden
 2. 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem SchatzmeisterSeine Mitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird zum erweiterten Vorstand ergänzt durch:

Den Leiter der Handballabteilung des TV 1863 Groß-Zimmern e.V. und dessen Stellver-tretern.
4. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmit-glied vorzeitig aus, dann kann der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vereinsvorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsge-genstände unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
6. Während der Dauer der Verhinderung des Vereinsvorsitzenden tritt der vom Vorsitzenden bestimmte stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

S 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung;
Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung;
Berichte in der Mitgliederversammlung;
Anträge in der Mitgliederversammlung zur Festlegung von Beiträgen.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 3. Aufnahme von Mitgliedern;
Ehrung von Mitgliedern;
Streichung aus der Mitgliederliste.
 4. Bewilligung von Ausgaben.
 5. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
2. Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem Schatzmeister.

3. Die Verteilung der anderen Aufgabenbereiche wird vom Vorstand festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens leiten die Mitglieder ihre Ressorts selbständig.
4. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden in der Regel einmal im Monat statt, außer in den Sommerferien. Andere Termine können vom 1. Vorsitzenden angesetzt werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Einsetzung von Arbeitsausschüssen.
2. Besprechung und Koordinierung der Tagesordnungspunkte ca. 4 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zwei in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
2. Über die Kassenprüfungen ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Kassenprüfung und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Schatzmeisters und des Finanzwartes beantragen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 15 Auflösung des Ortsvereins

1. Der Verein zur Förderung des Handballsports in Groß-Zimmern besteht als solcher, solange noch mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind.
2. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seinen bisherigen Zwecks, fällt das Gesamtvermögen an den TV 1863 Groß-Zimmern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich zur Förderung des Handballsports in Gross-Zimmern zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.